

NI = 1. Nachtrag
Stand: 24.09.2020



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

An die
Mitglieder
des Finanzausschusses

Gummersbach, den 24.09.2020

EINLADUNG
FINANZAUSSCHUSS

FIA/024/2014-
2020

für Mittwoch, 30.09.2020, 16:00 Uhr

im Sitzungsraum im ehemaligen Kantinengebäude,
Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach

Tagesordnung

lfd. Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlagennummer
A Öffentlicher Teil		
1.	Einwohnerfragen	
2.	Bericht zur Entwicklung der bilanziellen Pensionsrückstellungen und des Kapitalstocks Pensionsrücklage beim Oberbergischen Kreis	2018/14-20/LR
3.	Entwicklung der Haushaltswirtschaft 2020 und finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie	2019/14-20/LR
4.	Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen	
4.1.	Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in der Produktgruppe 1.12.02.01 "ÖPNV"	2020/14-20/III

4.2.	Zustimmung zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in der Produktgruppe 1.06.01 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/ Tagespflege“ und in der Produktgruppe 1.06.03 „Individuelle Leistungen für junge Menschen/Familien“	1964/14-20/II
5.	Dienstanweisung Finanzwesen nach § 32 KomHVO	1994/14-20/LR
NI 6.	Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses	2026/14-20/LR
7.	Anträge	
8.	Anfragen	
9.	Mitteilungen	
9.1.	Entwurf GFG 2021	2021/14-20/LR
9.2.	§ 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG), Verlängerung der Übergangsfrist	2022/14-20/LR
B Nichtöffentlicher Teil		
10.	Anträge	
11.	Anfragen	
12.	Mitteilungen	

Bei Verhinderung bitte umgehend **Herrn Schmidt –02261/88 2008–** informieren. Parkmöglichkeiten bestehen auf den Parkflächen hinter dem Kreishaus sowie in der Rathaus-Tiefgarage am Rathausplatz. Parkkarten können beim Schriftführer in Ausfahrtkarten getauscht werden.

Die gesamten Unterlagen des öffentlichen Teils der Sitzung können Sie auch über das Internet unter <http://session.obk.de/bi> abrufen. Sollten Sie über einen Zugang zum Kreistagsinformationssystem verfügen, können Sie auch den nichtöffentlichen Teil unter <http://session.obk.de/ri> einsehen.

gez.

Margit Ahus
(Ausschussvorsitzende)

beglaubigt:

gez.

Rainer Schmidt
(Schriftführer)

Vorlage
Finanzausschuss
Kreisausschuss
Kreistag

Sitzungsdatum: 30.09.2020

Sitzungsdatum: 01.10.2020

Sitzungsdatum: 08.10.2020

Vorlage Nr.: 2026/14-20/LR

Tagesordnungspunkt	6	- öffentlich -
Betreff:		
Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für den Abschlussstichtag 31.12.2019 fest und beschließt, von der Befreiung Gebrauch zu machen. Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW zu erstellen.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Nach bisheriger Rechtslage waren die Kommunen in NRW unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, in jedem Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss (Konzernrechnung) aufzustellen, der die verselbstständigten Aufgabenbereiche mit der Kernverwaltung zusammenfasst. Bisher war der Oberbergische Kreis von dieser Verpflichtung zum Konzernabschluss befreit. Lediglich die Akademie Gesundheitswirtschaft und Senioren (AGewiS) hätte als verselbstständigtes Unternehmen in einen Konzernabschluss aufgenommen werden müssen. Da die AGewiS aber für die Abbildung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises von untergeordneter Bedeutung war, konnte hierauf verzichtet werden.

Im Zuge der Modernisierung des Kommunalhaushaltsrechts hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) die Vorschriften zum sog. Gesamtabschluss (häufig auch Konzernabschluss genannt) angepasst. Gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW – neue Fassung – ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei von drei im Gesetz genannten Merkmalen zutreffen:

- > Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
- > Die der Gemeinde zuzurechnenden (anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
- > Die der Gemeinde zuzurechnenden (anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Um die o. g. Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des „Konzerns“ (nach § 116 Abs. 3 GO NRW) zu erfassen. Dabei handelt es sich um den Oberbergischen Kreis (als Mutterunternehmen) sowie alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche (auch diejenigen von untergeordneter Bedeutung i. S. d. § 116b GO NRW). Der Konsolidierungskreis

wurde festgelegt. Die *Akademie Gesundheitswirtschaft und Senioren (AGewiS)* und die Gesellschaft *Projektagentur Oberberg GmbH* (Gründung 2019/09) gelten als vollkonsolidierungspflichtige verselbstständige Aufgabenbereiche.

Für die Prüfung der Befreiungsmöglichkeiten hat die GPA NRW ein Berechnungstool zur Verfügung gestellt, welches vom Oberbergischen Kreis genutzt wird, siehe Anhang. Die verwendeten wirtschaftlichen Daten für 2019 beruhen auf den im Laufe des Jahres 2020 vorläufigen Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2019. Die Voraussetzungen wurden geprüft und dokumentiert. Die Gesamtauswertung ist übersichtlich zusammengestellt abgebildet, die dortigen Werte sind gerundet.

Kriterium 1 bis 3	HHJ 2019	HHJ 2018	Auswertung
1: Bilanzsumme	406.697 T€	409.361 T€	Kriterium erfüllt
2: Anteil Erträge	1%	1%	Kriterium erfüllt
3: Anteil Bilanzsumme	1%	1%	Kriterium erfüllt

Wie oben dargelegt, müssen mindestens zwei der o. g. drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt. Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Die Voraussetzungen nach neuer Fassung für eine Gesamtabschlussbefreiung zum 31.12.2019 liegen vor. Sofern von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch gemacht wird, ist gemäß § 117 GO NRW ein Beteiligungsbericht zu erstellen.

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum Stichtag 31.12.2019 zu verzichten.

Die Entscheidung des Kreistages wird der Aufsichtsbehörde mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschluss 2019 vorgelegt.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche, auch diejenigen von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung 2019

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2019	2018	2019	2018
Oberbergischer Kreis	401.221.258,84	405.010.348,68	411.666.131,61	405.191.898,82

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche

Name des selbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
1 AGewiS	100,0	100,0	5.356.485,87	4.351.093,07	5.356.485,87	4.351.093,07	3.442.850,60	2.717.377,67	3.442.850,60	2.717.377,67
2 Projektagentur Oberberg	61,0	0,0	119.379,60	0,00	72.821,56	0,00	83.333,34	0,00	50.833,34	0,00
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										
17										
18										
19										
20										
21										
22										
23										
24										
25										
26										
27										
28										
29										
30										
31										
32										
33										
34										
35										
36										
37										
38										
39										
40										
41										
42										
43										
44										
45										
46										
47										
48										
49										
50										
Summe			5.475.865,47	4.351.093,07	5.429.307,43	4.351.093,07	3.526.183,94	2.717.377,67	3.493.683,94	2.717.377,67

Name der Kommune
Oberbergischer Kreis

Jahr der Befreiung
2019

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2019	2018
Bilanzsumme der Kommune	401.221.258,84 €	405.010.348,68 €
+	+	+
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	5.475.865,47 €	4.351.093,07 €
<u>= < 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 406.697.124,31 €</u>	<u>= 409.361.441,75 €</u>

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	3.493.683,94 €	2.717.377,67 €
/	/	/
Ordentliche Erträge der Kommune	411.666.131,61 €	405.191.898,82 €
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 0,85 %</u>	<u>= 0,67 %</u>

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	5.429.307,43 €	4.351.093,07 €
/	/	/
Bilanzsumme der Kommune	401.221.258,84 €	405.010.348,68 €
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 1,35 %</u>	<u>= 1,07 %</u>

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.